

### **Fall 1: USA**

Anzuerkennen – Ehe ist wirksam zustande gekommen

Heiratslizenz (die allein kein Nachweis der Eheschließung ist !) – Eheschließung – Registrierung der Ehe und Ausstellung der Heiratsurkunde – Apostille

### **Fall 2: Polen**

Allein mit der kirchlichen Bescheinigung nicht anzuerkennen – Ehe in der Kirche möglich, aber zur Wirksamkeit zwingend anschließende Registrierung im Standesamt notwendig

### **Fall 3: Spanien**

anzuerkennen – internationale Heiratsurkunden bedürfen in den Mitgliedsstaaten des CIEC-Übereinkommens keiner weiteren Förmlichkeit.

### **Fall 4: Dänemark**

Anzuerkennen – selbst wenn Franka noch verheiratet wäre, wäre es lediglich eine aufhebbare Ehe.

Es ist lediglich die Form der Eheschließung zu prüfen – nicht das ausländische Sachrecht.

### **Fall 5: Finnland**

Anzuerkennen – in Finnland kann die Ehe entweder in kirchlicher oder in ziviler Form geschlossen werden.

Die kirchliche Trauung ist möglich in der evangelisch-lutherischen Kirche, in der orthodoxen Kirche sowie in einer anderen religiösen Gemeinschaft, die vom Unterrichtsministerium dazu ermächtigt worden ist. Welche Religionsgemeinschaften ermächtigt worden sind, ergibt sich aus der Verordnung über Trauberechtigungsregister.

Über die Eheschließung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

### **Fall 6: Türkei**

Eheschließungsdatum 23.09.1991.

In der Türkei hat Kemal Atatürk 1923 das schweizerische Recht eingeführt. Von diesem Zeitpunkt an war nur noch eine beim Standesamt geschlossene Ehe eine wirksame Ehe. Seitdem gibt es immer wieder Amnestiegesetze, weil unverdrossen weiter beim Imam geheiratet wird. Diese Amnestiegesetze – das letzte galt 1991/1992 – erlauben in einer bestimmten Frist die staatliche Registrierung dieser Imam - Ehen. Sie gelten vom Tag der Registrierung an als gültig geschlossene Ehen. Die vorher geborenen Kinder werden ehelich. Voraussetzung einer solchen Registrierung ist die Erklärung beider Ehepartner.

## **Fall 7: Deutschland**

Durch Prüfung der ordnungsgemäßen Ermächtigung der Trauperson beim BVA kann festgestellt werden, ob dieser eine Ermächtigung besitzt → wenn nicht: Nichtehe für den deutschen Rechtsbereich. (Art. 13 Abs. 3 EGBGB)

Die Anfrage beim BVA sollte immer erfolgen, auch wenn bekannt ist, dass die Trauperson nicht ermächtigt ist → einfachere Nachweisführung in eventuellen Verfahren.

War in diesem Fall so.

## **Fall 8: Las Vegas**

Durch die Eheschließung zwischen einem Angenommenen mit dem Annehmenden erlischt kraft Gesetzes das zwischen den beiden Personen bestehende Rechtsverhältnis (§ 1766 BGB). Die Ehe ist nicht aufhebbar.

Die dadurch eingetretene Personenstandsänderung des Kindes ist in dessen Geburtenbuch einzutragen (§ 27 PStG). „Durch die am 20. August 2008 in Las Vegas, Nevada, USA geschlossene Ehe des Kochs Frank Petschke, wohnhaft in ..., mit der von ihm als Kind angenommenen Sabine Petschke ist das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. Das Kind behält seinen Geburtsnamen Petschke. Den ...“

## **Namensführung in der Ehe:**

### **Fall 1 Österreich**

Beide Ehegatten unterliegen deutschem Personalstatut.

In der Heiratsurkunde ist die Namensführung vermerkt.

Die Namensführung der Ehegatten muss gemäß Art. 10 Abs. 1 EGBGB den Regelungen des § 1355 BGB entsprechen. Ehe name konnte an diesem Tag nur der Geburtsname des Mannes oder der Frau sein, nicht aber ein anders lautender Ehe name aus einer Vorehe. (Neufassung § 1355 BGB 12.02.2005)

Zwar sieht das Recht des Eheschließungsortes diese Möglichkeit vor, sie konnte jedoch nicht anerkannt werden. Beide führen also den bisherigen Namen in der Ehe weiter.

### **Fall 2 Türkei**

Die Frau unterliegt deutschem Personalstatut, der Mann türkischem.

In der Türkei wird der Name des Mannes kraft Gesetzes Ehe name. Die Ehegatten konnten somit keine Erklärung i.S.d. § 1355 BGB abgeben, d.h. beide führen ihre bisherigen Namen weiter. Die Ehegatten können gemäß § 1355 Abs. 3 BGB nachträglich einen Ehe namen bestimmen.

### **Fall 3 Türkei**

Die Frau unterliegt türkischem Personalstatut, der Mann deutschem.

In der Türkei wird der Name des Mannes kraft Gesetzes Ehe name und entspricht damit gemäß Art. 10 Abs. 1 dem türkischen Heimat recht der Frau. Die Namensführung ist anzuerkennen.

#### **Fall 4 Türkei**

Beide Ehegatten unterliegen deutschem Personalstatut. In der Türkei wird der Name des Mannes kraft Gesetzes EheName.

§ 1355 Abs. 2 vom 01.07.1976 bis 31.03.1994:

Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so ist EheName der Geburtsname des Mannes.

Da keine Erklärung abgegeben wurde, ist der Name des Mannes EheName geworden !

Erst für Ehen, die nach dem 28.03.1991 geschlossen wurden, galt bis zum 31.03.1994 die Entscheidung des BVerfG vom 05.03.1991 in Form der Übergangsregelung → wird keine Erklärung abgegeben, behält jeder seinen Namen. Die Neubestimmung des Ehenamens war nur in der Übergangsfrist vom 01.04.1994 bis 31.03.1995 möglich und kann nicht mehr nachgeholt werden.

#### **Fall 5: Serbien**

Der Mann unterliegt deutschen Personalstatut und damit den Bestimmungen des § 1355 BGB. Die Frau unterliegt serbischem Personalstatut.

Für die Frau kommt das Sachrecht ihres Heimatstaates zur Anwendung:

Zu beachten ist, dass bei der Bezeichnung Nachnamen immer nur der gegenwärtig geführte Familienname gemeint ist.

Die getrennte Namensführung ist nach beiden Rechten möglich.

#### **Fall 6: Serbien**

Deutschland kennt diese Form der Ehenamensführung nicht, Serbien sehr wohl. Die Ehegatten konnten am Eheschließungsort eine Erklärung abgeben --> aus verschiedenen Varianten wählen (analog § 1355 BGB); der Traubeamte hat eine entsprechende Erklärung aufgenommen und die Namensführung in der Heiratsurkunde vermerkt.

Die Namensführung entspricht dem Heimatrecht des Ehemannes -> Namensführung ist anzuerkennen (konkludente Rechtswahl ins Heimatrecht des Mannes, wie sie nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB möglich wäre)

#### **Fall 7: Dänemark**

Die Niederlande kennt den Ehenamen nicht, das deutsche Recht sehr wohl. Die Ehegatten haben erklärt, den Namen des Mannes als gemeinsamen Namen führen zu wollen. Der Traubeamte hat eine entsprechende Erklärung aufgenommen und die Namensführung in der Heiratsurkunde vermerkt.

Die Namensführung entspricht dem deutschen Heimatrecht der Frau, beide haben eine gemeinsame Erklärung abgegeben (in Dänemark erklärte die Frau den Namen des Mannes führen zu wollen und der Mann stimmte zu – beide beteiligt) → Namensführung ist anzuerkennen (konkludente Rechtswahl ins Heimatrecht der Frau, wie sie nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB möglich wäre).

Das dänische Namensrecht kann nicht gewählt werden, da keiner der Verlobten dänischem Personalstatut unterliegt.

### **Fall 8: Dänemark**

Dänemark hat seit 01.04.2006 neues Ehenamensrecht – es gibt keinen Ehenamen mehr; wird ein gemeinsamer Name gewünscht, erfolgt das durch eine Namensänderung beim Pfarramt.

Ehename muss/kann in Deutschland oder bei deutscher Botschaft erklärt werden.

### **Fall 9: Dänemark**

Die Namensänderung ist nicht anzuerkennen, da für Namensänderungen eines deutschen Staatsangehörigen ausschließlich deutsche Behörden zuständig sind

Rechtswahlerklärung mit Bestimmung des Namens der Frau zum Ehenamen möglich.

### **Fall 10: Dänemark**

Da der Name in den Pass eingetragen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Heimatbehörde der Frau die Namensführung anerkannt hat – anhand einer aktuellen Geburtsurkunde ist allerdings zu prüfen, ob der Heimatstaat dies eventuell als Namensänderung ansieht (analog NamÄndG) → wenn ja – kein Ehename

### **Fall 11: Brasilien**

Beide unterliegen ausschließlich deutschem Namensrecht - § 1355 Abs. 1 BGB „die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen.“

Namenswahl ist nicht anzuerkennen, da nur die Frau allein erklärt, den Namen des Mannes führen zu wollen.

Ehe ist wirksam – die Ehenamensbestimmung kann in Deutschland (oder bei der deutschen Botschaft im Ausland) nachgeholt werden (§ 1355 Abs. 3 BGB – „Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.“)

### **Fall 12: Brasilien**

Keine Möglichkeit, die § 1355 BGB vorsieht → kann stillschweigende Rechtswahl ins Heimatrecht des Mannes angenommen werden (konkludente Rechtswahl)?

NEIN !! Ausschließlich der Frau wird eine Namenswahl eingeräumt → deutsches Sachrecht sieht aber eine gemeinsame Erklärung vor

Auch bei der konkludenten Rechtswahl müssen beide Partner am Zustandekommen des Namens beteiligt sein (Hepting, PStG-Kommentar Band 2 III-840 ff; III-875 ff; Palandt/Heldrich Art. 10 EGBGB Rdnr. 14; LG Stuttgart StAZ 2002 S. 341).

→ der Name „Krause de Gomez“ wurde nicht wirksam erworben !  
Jedoch nachträgliche gemeinsame RW nach Art. 10 (2) EGBGB ins brasilianische Recht möglich --> dann kommt die Frau zur gewünschten NF

### **Fall 13: Portugal**

Anzuerkennen!

Die Frau hat die Möglichkeit, innerhalb ihres portugiesischen Sachrechtes aus einer Variante ihren Familiennamen zu wählen.

### **Fall 14: Rumänien**

Keine Anerkennung der Ehenamensführung - beide unterliegen ausschließlich deutschem Sachrecht im § 1355 BGB

- beiderseitiger Doppelname nicht möglich
- es ist überhaupt kein Ehe name zustande gekommen
- Ehenamensbestimmung beim Standesbeamten möglich.

→ Variante 1 oder 2 wäre anzuerkennen !

Auch keine Anerkennung nach der Entscheidung des EuGH in der Sache Grunkin-Paul. Erlass BMI vom 30.01.2009 (V II 1 – 133 212/22):

- Grundsätzlich gilt Art. 10 Abs. 1 EGBGB – deutsches Recht
- im Einzelfall, der der Situation im Fall Grunkin-Paul entspricht, kann die Namensführung hier anerkannt werden

### **Fall 15: Thailand**

JA ! Die Namensführung richtet sich nach thailändischem Recht. Konkludente Rechtswahl wird angenommen – beide sind am Zustandekommen des Ehenamens beteiligt.

### **Fall 16: Rumänien**

JA ! Die Namensführung der Ehegatten richtet sich nach rumänischem Recht. Sie können den Ehenamen so führen, wie er aus der Heiratsurkunde hervorgeht (konkludente Rechtswahl).